

27

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 70/65

URTEIL

Verkündet am
6. Juni 1968
Horn,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma H. U [REDACTED] - A [REDACTED] OHG, R [REDACTED], vertreten
durch ihre Gesellschafter Dr. Carl U [REDACTED], Frau Marga-
rete U [REDACTED] geb. B [REDACTED], Karl-Hubertus U [REDACTED] und
Emil U [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED]

gegen

Frau Marianne W [REDACTED] geb. G [REDACTED], R [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des Senats vom 8. Februar 1968 wird aufgehoben.

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 25. März 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 19. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen; jedoch hat die Klägerin die durch ihre Säumnis entstandenen Kosten zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Mit der Klage beghrt die Klägerin von der Beklagten gemäß § 667 BGB Auflassung und Besitzeinräumung des Grundstücks R [REDACTED] Flur 14 Nr. 154, eines 6,24 ar großen Gartengeländes an der K [REDACTED] Straße. Die Beklagte hat dieses Grundstück für 16.000 DM auf Grund Kaufvertrags vom 23. Mai 1960 von den Eheleuten L [REDACTED] erworben. Die

- 3 -

Klägerin hat behauptet, das habe die Beklagte treuhänderisch getan, und zwar in Erfüllung eines Auftrags, den ihr Emil U [REDACTED] im Namen der Klägerin oder seiner Mutter, einer Gesellschafterin der Klägerin, erteilt und den die Beklagte angenommen habe. Diese hat das bestritten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin, mit der diese ihren Klageanspruch weiterverfolgt, ist durch Versäumnisurteil vom 8. Februar 1968 zurückgewiesen worden. Die Klägerin hat Einspruch eingelegt und beantragt, das Versäumnisurteil aufzuheben und nach ihren früheren Revisionsanträgen zu erkennen. Die Beklagte beantragt, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht hat angesichts der widersprüchlichen Aussagen des Zeugen Emil U [REDACTED] und der Beklagten einen Auftrag an die Beklagte, das Grundstück treuhänderisch zu erwerben, als nicht bewiesen erachtet. Das Berufungsgericht hat eine andere Begründung gewählt; diese ist jedoch nicht frei von Rechtsirrtum.

1.) Das Berufungsgericht meint, es komme auf die Aussage der Beklagten nicht entscheidend an. Es nimmt daher zu deren Glaubwürdigkeit nicht Stellung. Vielmehr legt es seiner Beurteilung allein die Zeugenaussage Emil U [REDACTED]s zu Grunde, über deren Glaubwürdigkeit es sich ebenfalls nicht äußert. Unter diesen Umständen muß das Revisionsgericht als möglich unterstellen, daß die Vorgänge sich so abgespielt haben, wie sie Emil U [REDACTED]



als Zeuge geschildert hat. Unterstellt man das aber, so ergibt sich, daß das Berufungsgericht in einem solchen Fall nicht zu dem von ihm gezogenen Schluß hätte gelangen dürfen, die Aussage Emil U. [REDACTED] reiche nicht aus, um die Annahme eines Auftrages an die Beklagte zum treuhänderischen Erwerb des Grundstücks für seine Mutter oder die Klägerin zu beweisen. Die Würdigung des Berufungsgerichts ist in einem solchen Falle nicht möglich.

2.) Nach der Bekundung des Zeugen Emil U. [REDACTED] soll die Beklagte geäußert haben: "Selbstverständlich, ich tue das für Euch". Das Berufungsgericht meint, diese Äußerung lasse nicht erkennen, ob die Beklagte einen (formfreien) Auftrag zu einem treuhänderischen Erwerb des Grundstücks angenommen habe oder ob sie sich zu einem (der Form des § 313 BGB bedürftigen) Weiterverkauf des von ihr noch zu erwerbenden Grundstücks an die Klägerin oder an die Mutter Emil U. [REDACTED] habe verpflichten wollen. Die Äußerung lasse beide Deutungen zu, wenn überhaupt aus ihr der Wille der Beklagten zur Übernahme einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung entnommen werden könne.

3.) Es ist dem Berufungsgericht zuzugeben, daß der oben wiedergegebene Ausspruch der Beklagten für sich allein keine Klarheit darüber ergibt, welche Verpflichtung die Beklagte übernommen hat.

Der Satz darf jedoch nicht losgelöst von dem Zusammenhang des Gesprächs betrachtet werden, wie das Berufungsgericht das tut. Es stellt rechtsfehlerhaft nur auf den Wortlaut der aus dem Zusammenhang gerissenen Äußerung der Beklagten ab und verletzt damit § 133 BGB.

Diese Äußerung gewinnt nämlich ihren Sinn nur als Antwort auf das, was Emil U [REDACTED] der Beklagten in dem Gespräch vorher gesagt und vorgeschlagen hatte. Darüber ergeben die Aussagen Emil U [REDACTED]s einiges, was das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht rügt (§ 286 ZPO), zu würdigen unterlassen hat:

So hatte der Zeuge am 24. Juni 1963 bekundet:
"... hatte ich die Beklagte gebeten, die Parzelle 154 für meine Mutter zu erwerben." Insbesondere aus der beschworenen Aussage des Zeugen vom 8. Juli 1964 hätte das Berufungsgericht Anhaltspunkte dafür gewinnen können, daß der Zeuge die Beklagte um einen treuhänderischen Erwerb des Grundstücks für seine Mutter gebeten hatte, wobei Einigkeit darüber bestand, daß die Mutter ihrerseits das Grundstück für die Klägerin erwarb. Wenn dann die Beklagte auf diese Bitte des Zeugen geantwortet haben sollte: "Selbstverständlich, ich tue das für Euch," so könnte der Inhalt dieser Erklärung nicht zweifelhaft sein.

Das Berufungsgericht hätte bei dieser Sachlage, falls die von ihm ebenfalls offen gelassene Frage eines rechtsgeschäftlichen Verpflichtungswillens der Beklagten zu bejahen ist, einen Auftrag der Mutter Emil U [REDACTED]s an die Beklagte zu treuhänderischem Erwerb des Grundstücks für die Mutter oder für die Klägerin nicht verneinen dürfen. Auch wenn die Mutter die Auftraggeberin war, kann die Klage begründet sein, falls, wie Emil U [REDACTED] bekundet hat, zwischen ihm und der Beklagten damals Einigkeit darüber bestand, daß seine Mutter ihrerseits für die Klägerin handelte.

4.) Aus den vorgenannten Gründen müssen das Versäumnisurteil des Senats und das Berufungsurteil aufge-

hoben werden. Die Sache bedarf weiterer Aufklärung und ist daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, wobei der Senat von der Befugnis des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch macht.

5.) Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt dem Berufungsgericht überlassen, mit Ausnahme der von der Klägerin durch ihre Säumnis am 8. Februar 1968 veranlaßten Kosten, über welche jetzt schon entschieden werden kann. Sie sind gemäß §§ 344, 557 ZPO der Klägerin aufzuerlegen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Vogt

Finke